

wenn man die Disposition des Art. 30. damit zusammenhält und diese so versteht, wie sie der Minister erklärt hat, wo nun der Ausdruck, daß der Thäter den Erfolg voraussehen mußte, so zu verstehen sein wird, daß unter dem Müssen zugleich auch das Können begriffen wird. Dann scheint über den im Artikel 118. erwähnten Fall gar kein Zweifel übrig zu sein.

Referent Prinz Johann: Ich muß bitten, zu fragen, ob der Antrag Unterstützung findet, dann würde ich über diesen Punct noch Einiges hinzufügen.

Da sich Niemand erhebt, fährt Referent Prinz Johann fort: Ich kann nicht einverstanden sein, daß durch Artikel 30. die nähere Bestimmung ausgesprochen würde. Es scheint mir in diesem Artikel Zweierlei enthalten zu sein. Einmal bestimmt er, daß es gleich sei, ob Jemand direkt einen Erfolg beabsichtigte, oder bloß eine Handlung beging, welche sowohl auf einen als den andern Erfolg berechnet war. Es wird also gleich geachtet, ob, wenn er tödtet, es mit direkter oder indirekter Absicht geschehen ist; ferner handelt sich darum, wenn die Absicht zu tödten nicht ermittelt werden kann, daß sie präsumirt werden soll, wenn der Thäter den Erfolg voraussehen mußte. Der Art. 118. muß also durch diesen Artikel erläutert werden. Es kann Tödtung angenommen werden, wenn die Absicht der Thäters nachgewiesen wird, oder daß der Thäter sowohl das Eine als das Andere wollte, oder voraussehen mußte, daß Eins oder das Andere eintreten werde. Das: voraussehen mußte scheint aus Art. 127. erläutert werden zu müssen, denn dort wird klar verlangt, daß bei körperlicher Verletzung der Thäter den Erfolg gewollt habe, oder ihn mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte. Es hätte dieser Bestimmung nicht bedurft, wenn man die Absicht einer jeden Handlung präsumiren mußte, wo man den Erfolg mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Fassung der Deputation nicht überflüssig sei. Der Baiersche Gesetzentwurf von 1825 rechnet diesen Fall nicht unter Tödtung sondern unter körperliche Verletzung.

v. Carlwiz: Nach dem von der Kammer eingeschlagenen Wege wird mein Amendement jetzt schon zur Abstimmung gelangen müssen; ich erlaube mir daher zur Rechtfertigung desselben, so wie zur Entgegnung auf das, was mir von dem hochgestellten Referenten eingehalten worden ist, Einiges zu bemerken. Der hochgestellte Referent hält dafür, es handle sich von 3 Fällen: von dem Falle, wo der, welcher den Todtschlag begeht, die Tödtung beabsichtigt; von dem zweiten Falle, wo derselbe nur körperliche Verletzung beabsichtigt, wo aber dennoch Tödtung erfolgt; und von dem dritten Falle, wo er Beides alternativ beabsichtigt, aber Tod der Erfolg ist. Auch ich halte dafür, es gebe nur diese 3 Fälle. Der hochgestellte Referent erwähnt ferner, man müßte zurückgehen auf den Artikel 30, jene Fälle seien im Artikel 30. angegeben. Auch ich halte dafür, der Art. 30. werde zum Anhalten dienen müssen und treffe jene Fälle. Allein, was geeignet ist, mein Sous-Amendement zu rechtfertigen, das ist eben, daß, wenn Artikel 118. zwei Fälle aus Artikel 30. entlehnt, es nicht abzusehen

ist, warum er nicht auch den dritten Fall von dort herüber nehmen soll. Etwas Anderes wäre es, wenn die Deputation den Weg betreten hätte, daß sie, ohne einzelne Fälle aufzuführen, vielleicht so gesagt hätte: „die Absicht möge gerichtet sein, auf was sie wolle;“ dann nämlich würde ich mich einverstanden erklärt haben; nun aber, nachdem die Deputation zwei Fälle herausgehoben, sollte man glauben, es wäre nothwendig, auch den dritten Fall mit aufzunehmen und nicht rücksichtlich dieses Falles auf Art. 30. zu verweisen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat nicht angenommen, daß der zweite Fall im Art. 30. enthalten sei. Hätte sie das, so wäre es überflüssig; es ist nicht daran gedacht worden. Und der vom Antragsteller gedachte Fall wird durch Zusammenhalten des Artikels 118. und 30. getroffen. Man denke sich also den Fall: Jemand habe einen Andern geschlagen, ohne die Absicht zu tödten. Man kann dies aus zwei Gesichtspuncten betrachten: entweder er hat die Absicht gehabt, dann ist kein Zweifel vorhanden, oder man nimmt an, er habe die Absicht gehabt körperlich zu verletzen, dann hat er auch ohne das Amendement des Hrn. v. Carlwiz die Absicht zu tödten mit gehabt. Denn ein solcher Todtschlag wird so behandelt, als ob er bestimmt hätte tödten wollen.

Domherr D. Günther: Ich glaube, die verschiedenen Meinungen würden sich vereinigen lassen, wenn der Art. 118. so gefaßt würde: „Eine zwar vorsätzliche (vgl. Art. 30.), jedoch ohne Vorbedacht ic.“

Referent Prinz Johann: Da würde ich glauben, das wäre im Artikel 30. nicht der Fall.

Staatsminister v. Könnerik: Die Regierung hat das nicht anders verstanden, wenn er nur mit Wahrscheinlichkeit es voraussehen konnte. Ich habe schon vorhin den Badenschen Gesetzentwurf aufgeführt, wo auch nur die beiden Sätze sind „mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, oder unwahrscheinlich sein sollte.“

Referent Prinz Johann: Es wäre hier ein Unterschied zu machen, wenn Jemand einem Andern das Pistol auf die Brust setzt, so mußte er den Erfolg voraussehen; wenn er ihm einen Schlag in den Nacken giebt, so konnte er ihn nicht voraussehen.

Staatsminister v. Könnerik: Es würde darauf ankommen, womit und wie er ihn schlug; wenn er ihn mit einem Beil auf den Hinterkopf geschlagen, und sagt, er habe ihn nur besinnungslos machen wollen, so konnte und mußte er daher auch voraussehen, daß die Tödtung erfolgen werde. Wenn der Baiersche Gesetzentwurf angeführt wird als Beispiel, so mache ich bemerklich, daß dort der Erfolg allein ohne Rücksicht: ob er mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte oder nicht, die Strafe zu bedingen scheint. Was aus Art. 127. deduzirt worden ist, würde höchstens dazu führen, daß Art. 127. nicht ganz passend gefaßt sei.

v. Biedermann: Ich würde dem Hrn. Staatsminister beistimmen, wenn in dem Art. 30. das Wort Wahrscheinlich